

Kultur, Gesellschaft & Wissen

«So einen Täter vergisst man nicht»

Lebenslang im Gefängnis SVP-Nationalrat Pascal Schmid verfügte 2010 gegen den Callgirl-Mörder Mike A. als erster Richter eine lebenslange Verwahrung. Er sagt, was ihn heute an der Praxis der Gerichte stört.

Michèle Binswanger

Das Urteil war eine Sensation. Die Gesetzesänderung zur Verwahrungsinitiative war noch nicht lange in Kraft, als ein Gericht 2010 erstmals eine lebenslange Verwahrung anordnete. Der Sexualstraftäter Mike A. hatte im Thurgauischen eine thailändische Prostituierte brutal umgebracht und ihre Leiche entsorgt.

Wegen seiner Vorstrafen kam das Gericht unter Gerichtspräsident Pascal Schmid zum Schluss, dass er dauerhaft nicht therapierbar sei und deshalb für immer verwahrt werden müsse. Bis heute ist Mike A. der einzige lebenslang Verwahrte in der Schweiz.

Was ist der Grund? Wird die Verwahrungsinitiative von 2004 nicht im Sinne der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger umgesetzt? Der damalige Gerichtspräsident und heutige SVP-Nationalrat Pascal Schmid gibt Auskunft.

Herr Schmid, Sie haben 2010 als Gerichtspräsident erstmals eine lebenslange Verwahrung ausgesprochen. Wie waren die Reaktionen nach dem Urteil?

Es gab vor allem Zustimmung, auch in den Medien. Die Gesetzgebung war noch neu, rund einen Monat vor der Tat in Kraft getreten, gerade haarscharf anwendbar. Wir wussten, wir stehen unter grosser Beobachtung, und haben deshalb sehr detailliert begründet. Negative Reaktionen gab es, soweit ich mich erinnere, keine.

Auch nicht von politischer Seite?

Nein. Viele gingen wohl davon aus, dass wir irgendeinen juristischen Kniff finden würden, um die lebenslange Verwahrung nicht anzuwenden. Das wäre einfacher gewesen. Für mich war aber klar: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss man die lebenslange Verwahrung anwenden. Das war auch die einhellige Überzeugung des Gerichts. Die Politik macht die Gesetze, und die Gerichte haben sie umzusetzen. Etwas, das heute nicht mehr allen Richtern klar ist.

Sie waren damals ein Fünfergremium. Wie wurde diskutiert?

Einen Grossteil der Zeit brauchten wir für die Beantwortung der Frage «schuldig oder unschuldig». Da Mike A. die Tat nie zugegeben hat, führten wir einen Indizienprozess. Wir hatten erdrückende Beweismittel, von Haar über Blut bis zu DNA des Opfers an seinem Körper, im Intimbereich, in seiner Wohnung, am Koffer, auf dem Mofa.

Warum kam das Gericht zum Schluss, dass Mike A. dauerhaft nicht therapierbar ist?

Er war ein Wiederholungstäter und hatte zum Tatzeitpunkt schon sehr viel auf dem Kerbholz: zwei Vergewaltigungen, weitere schwere Verbrechen, insgesamt vier weibliche Opfer. Die Vorstrafen waren mit dreieinhalb und fünf Jahren viel zu tief, und wegen guter Führung wurde er



«Die Aufmerksamkeit damals war riesig»: Der frühere Gerichtspräsident Pascal Schmid. Foto: Adrian Moser

frühzeitig wieder herausgelassen – typisch für die Kuscheljustiz im Strafbereich, wie sie auch heute noch verbreitet ist.

Was ist denn gegen eine humane Justiz einzuwenden?

Nichts, ein menschlicher Strafvollzug gehört zu einem Rechtsstaat. Aber er soll streng sein, ohne Hafturlaube, die Sicherheit geht vor. Man sollte mehr an die

Früher Gerichtspräsident, heute SVP-Nationalrat

Der 47-jährige Pascal Schmid war von 2009 bis 2021 Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden. Heute ist er selbstständiger Rechtsanwalt. Seit 2023 vertritt er ausserdem für die SVP den Kanton Thurgau im Nationalrat.

Der Kriminalfall rund um den Prostituiertenmörder Mike A. ist Thema in der neusten Folge unseres True-Crime-Podcasts «Unter Verdacht». Mithilfe von Experten und Zeitzeugen – darunter Pascal Schmid – beleuchten wir dieses Stück Schweizer Justizgeschichte. (red)

Opfer denken. Bei einer ersten Verurteilung ist es immer schwierig, die Rückfallgefahr zu beurteilen. Aber beim zweiten Mal hat man hier viel zu mild geurteilt. Hätte man stärker durchgegriffen, wäre die junge Frau noch am Leben.

Heikel ist bei der lebenslangen Verwahrung die Voraussetzung, dass der Täter «dauerhaft untherapierbar» sein muss – was heisst das genau?

Das ist eben die Frage. Wenn es sich um einen sehr jungen Täter ohne Vorstrafen handelt, dann wird ein Psychiater besonders vorsichtig sein. Wenn das Bundesgericht eine Prognose bis zum Lebensende verlangt, ist das absurd. Das macht kein Psychiater. Eine Prognose für 20 Jahre muss genügen, um eine Dauerhaftigkeit anzunehmen. Vor allem wenn jemand – wie Mike A. damals – schon nahe 50 ist und eine solche Vorgeschichte hat.

Mike A. ist bis heute der einzige lebenslang Verwahrte. Das finde ich sehr störend. Das Bundesgericht hat seither alle le-

benslangen Verwahrungen aufgehoben. Es stellt Anforderungen, die nicht im Gesetz stehen. Damit ist die Verwahrungsinitiative ausgehebelt. Die Täter sind offenbar wichtiger als der Schutz der Opfer. Mittlerweile sind aber im Parlament Bestrebungen im Gang, die ordentliche Verwahrung zu verschärfen.

Was heisst das konkret?

Dass man etwa Hafturlaube verbietet, bis heute sind die nämlich erlaubt. Das haben die Bürgerlichen im Februar gegen den erbitterten Widerstand von Linksrund durchgebracht. Ausgerechnet jene Parteien, die sich sonst für Frauenrechte einsetzen. Darum geht es hier sehr konkret, nämlich um ihr Recht auf Sicherheit. Frauen werden überdurchschnittlich oft Opfer von Gewalt- und Sexualstraftätern. Ich habe mich damals furchtbar geärgert über das Votum einer grünen Nationalrätin, die meinte, es brauche eben «Erprobungen» von Hafturlauben.

Was meinen Sie damit?

Das ist verantwortungslos. Diese Leute haben nicht begriffen, dass man bei verwahrten Schwerekrinellen nichts mehr ausprobieren muss. Die Triage geschieht vorher. Wenn jemand therapierbar ist, geht er nicht in die ordentliche Verwahrung, sondern in eine stationäre Massnahme. Dort gibt es alle Möglichkeiten der Vollzugsöffnung, weil dort ja auch das Ziel ist, jemanden zu therapieren. Bei der ordentlichen Verwahrung aber hat ein Psychiater den Täter als nicht therapierbar beurteilt. Hier geht die Sicherheit vor. Vor diesem Hintergrund war die Debatte im Parlament ziemlich abstrus.

«Sechs Opfer sind viel zu viele. Wäre er nicht verwahrt, gäbe es rasch neue Opfer.»

Sie haben vom Widerstand gesprochen. Können Sie ein Beispiel geben, wie die Politiker sich einen humaneren Strafvollzug vorstellen?

Wer für Hafturlaub für Verwahrte kämpft, hat nicht begriffen, dass man hier nicht von Therapiebedürftigen in stationären Massnahmen spricht, sondern von Verwahrten. Das sind hochgefährliche Menschen. Und von wegen humaner Strafvollzug: Der kommt ja schon in der stationären Massnahme zum Ausdruck, die am meisten angewendet wird. Und auch der Vollzug einer ordentlichen und lebenslangen Verwahrung ist human.

Vor 20 Jahren nahm die Schweiz die Verwahrungsinitiative an. Wie haben Sie damals gestimmt?

Ich habe Ja gestimmt. Ich halte es für verantwortungslos, wenn man hochgefährliche Täter auf gut Glück wieder herauslässt. Als erstinstanzlicher Richter muss man den Opfern und Angehörigen in die Augen schauen. Das müssen die Bundesrichter nicht.

Für eine Verwahrung braucht es zwei unabhängige Gutachten. Wie gut sind Gutachten ganz allgemein?

Als Richter ist man auf Gutachten angewiesen. Richter sind keine Psychiater. Das Problem ist oft, dass die Gutachten so dick sind wie Telefonbücher und schwer zu verstehen. Deshalb habe ich beim Prostituiertenmörder Mike A. die Gutachter vorgelesen, und wir haben sie gelöchert mit Fragen. Das war hoch spannend und für mich sehr klärend. Ohne das hätte ich das Urteil nicht unterschreiben können.

Viele Gerichte scheuen sich aber, die Verantwortung zu übernehmen in der Frage der Rückfallgefahr.

Das ist generell ein Phänomen in unserer Gesellschaft. Keiner will

mehr Verantwortung übernehmen. Die Gerichte müssen aber entscheiden, sie können die Verantwortung nicht an Gutachter abschieben. Oft sind auch die Fragestellungen nicht ideal, dann nämlich, wenn man den Gutachtern rechtliche Fragen vorsetzt. Die Gutachter sollen den Sachverhalt feststellen, die Fakten. Die rechtliche Würdigung, ob sehr rückfallgefährdet oder dauerhaft nicht therapierbar, liegt beim Gericht. Sonst überhöht man die Gutachter, die dann die Position des Richters einnehmen. Beim Strassenverkehrsgesetz ist die Praxis oft unerbittlich streng. Dort gibt es immer wieder Gutachten, die feststellen sollen, ob jemand ein Alkoholproblem hat, und das wird oft unkritisch übernommen, sodass am Schluss die Verkehrspsychologen über Ausweiszüge entscheiden.

Sind die Gutachten sakrosankt?

Das Wichtigste für Justiz und Verwaltung ist aus meiner Sicht, dass man immer kritisch ist, auch gegenüber Gutachten. Man darf nicht alles glauben, was vorgelesen wird. Wenn ein Gutachter sich nicht einfach erklären kann, «verhebet» das Gutachten ziemlich sicher nicht.

Denken Sie noch ab und zu an Mike A., der auch Interviews aus dem Gefängnis gibt?

Einen Täter wie Mike A. vergisst man nicht. Die Aufmerksamkeit damals war riesig, und ich war sehr jung. Der erste grosse Knackpunkt für uns war der Schuldspruch, weil Mike A. ja nichts zugegeben hatte. Der zweite grosse Knackpunkt war die Frage, ob ordentliche oder lebenslange Verwahrung. Bei einem Ersttäter wäre es schwieriger gewesen, eine lebenslange Verwahrung auszusprechen, aber Mike A. war zweifach überbestraft. Ich bin bis heute überzeugt, dass wir richtig entschieden haben. Wir haben es uns nicht leicht gemacht. Aber sechs Opfer sind viel zu viele. Wäre er nicht verwahrt, gäbe es rasch neue Opfer.

Lebenslange Verwahrung – was heisst das?

Die Verwahrung ist ein Mittel, um gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe festzuhalten. Bei der ordentlichen Verwahrung wird regelmässig überprüft, ob die Massnahme noch zulässig ist oder der Täter entlassen werden kann. Die Täter bekommen auch Hafturlaub, was in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass Verwahrte erneut Sexual- oder Tötungsdelikte begehen konnten.

Die lebenslange Verwahrung, für die sich das Stimmmolk 2004 ausgesprochen hat, bedeutet eine Verschärfung dieser Praxis. Im Gesetzestext heisst es: «Eine Überprüfung der Haft ist nur möglich, wenn in der Zwischenzeit neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Therapiefähigkeit erschienen sind.» Voraussetzung ist, dass zwei Gutachten unabhängig voneinander zum Schluss kommen, dass der Täter dauerhaft untherapierbar ist. (mcb)